

Besondere Bedingungen für Eisenschrotte, legierte Schrotte, NE-Metallschrotte

Als Übernahmebedingungen sind die jeweils gültigen "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott" bzw. die jeweils gültigen "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott" maßgebend. Weiterhin gelten die „Annahmebedingungen für Stahlschrottlieferungen an die Salzgitter AG“ (Stand: 01.06.2013).

Sprengstofffreiheitserklärung: Mit Annahme dieses Einkaufsabschlusses erklären Sie, dass der zu liefernde Schrott von Ihnen auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern überprüft worden ist.

Aufgrund dieser Prüfung versichern Sie nach bestem Wissen und Gewissen, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AE) der DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH

Stand: Januar 2019

1. Geltungsbereich

(1) Für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AE) maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Mit Ausführung unserer Bestellung werden unsere AE uneingeschränkt anerkannt.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und unseren AE nicht entgegenstehend, gelten für

- a) Schrottgeschäfte (außer Ziffer I Abs. 2 lit. c) die "Handelsüblichen Lieferbedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott" (Kölner Abkommen), wobei Schrottqualitäten jeweils gemäß der "Europäischen Stahlschrotliste" klassifiziert werden,
- b) Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des deutschen Metallhandels,
- c) Geschäfte mit Gießereien die "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott" (Düsseldorfer Abkommen)

in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Dies jedoch nur insoweit, als in diesen AE oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Bestellungen

Bestellungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Sie gelten als unverändert angenommen, falls eine Gegenerklärung nicht innerhalb von zehn Tagen zugeht. Das gleiche gilt für die Inkraftsetzung von Nebenabreden.

3. Preise

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind allein maßgebend und stellen Festpreise dar. Die

Preise gelten frei Verwendungsstelle. Fracht und sonstige Kosten werden nicht übernommen.

4. Verpackung

Verpackung wird vom Lieferanten nach Maßgabe der Verpackungsverordnung kostenlos zurückgenommen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Versand

In allen Versandpapieren sind auch Bestellnummer, Betreff und Ausstellungsvermerk anzugeben. Die uns durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant; wir berechnen hierfür mindestens einen Betrag von 25 EUR.

6. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Maschinenbruch, Rohstoff oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten eintreten.

7. Liefertermine; Verjährung von Erfüllungsansprüchen

(1) Liefertermine sind verbindlich. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der einvernehmlichen Festlegung eines Nacherfüllungszeitraumes kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung zur Nacherfüllung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist für unsere Erfüllungsansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit Vertragsabschluss.

8. Lieferanzeigen

Über jede Sendung ist bei Abgang eine besondere Lieferanzeige einzureichen, die uns vor Eingang der Lieferung erreichen muss. Die Lieferanzeige hat eine genaue Inhaltsangabe der gelieferten Ware nach Stückzahl, Maße, Gewicht, Sorten und Analysen sowie unsere Bestellnummer zu enthalten. Allen Lieferungen sind die üblichen Frachtpapiere beizufügen. Wir sind nicht verpflichtet, Anlieferungen ohne vollständige Frachtpapiere entgegenzunehmen.

9. Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Rechnungen sind uns nach Lieferung in dreifacher

Ausfertigung einzureichen. Über Monatslieferungen ist uns die Rechnung bis spätestens zum dritten Werktag des der Lieferung folgenden Monats zu stellen. Für die Abrechnung sind die bei Eingang ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels des Empfängers, auch soweit der Wiegenachweis in der datenmaschinellen Aufzeichnung besteht.

(2) Unsere Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, in der zweiten Hälfte des der Lieferung folgenden Monats, sofern uns die Rechnungen bis zum oben aufgeführten Zeitpunkt vorliegen.

(3) Bei Zahlung vor Fälligkeit berechnen wir Skonto vom Betrag unserer Zahlung. Der Skonto ist ein Nettowert, dem Mehrwertsteuer zugesetzt wird.

(4) Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder

Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.

(5) Geraten wir in Zahlungsverzug, werden wir die Forderung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinsen.

10. Konzernverrechnungsklausel

(1) Wir sind in Übereinstimmung mit allen zur Salzgitter AG gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, gegen die Salzgitter AG oder deren Konzerngesellschaften zustehen.

(2) Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

(3) Tochtergesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen als "Ein Unternehmen der Salzgitter AG" bezeichnen. Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

11. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen

(1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(2) Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

12. Abtretung; Vertragsübergang; Firmenänderung

(1) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten.

(2) Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden. Einziehungsermächtigungen akzeptieren wir nicht.

(3) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt uns der Lieferant als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Der Lieferant hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Leistungserbringung, Gewährleistungsansprüche

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und dem vertraglich vorausgesetzten oder sonst dem verkehrsüblichen Einsatzzweck entsprechen. Ferner müssen sie den in Ziffer 1 genannten Bedingungen, den geltenden Normen und sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Soweit Lieferungen Abfälle zum Gegenstand haben, obliegt dem Lieferanten – ggf. neben dem Erzeuger und Transporteur – die Sicherstellung der Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für Herkunft und Transport des Abfalls und für etwa enthaltene vertragswidrige oder nicht von unserer Annahmeerklärung umfasste Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

(3) Der Lieferant stellt uns vollumfänglich frei von allen Schäden, Aufwendungen und Nachteilen einschließlich

behördlicher Inanspruchnahmen, die uns aus dem Vorhandensein unzulässiger, insbesondere radio-aktiver, explosiver, giftiger, kontaminierter oder wassergefährdender Stoffe und Verunreinigungen in den Lieferungen oder sonst einer vertragswidrigen Beschaffenheit der Lieferung entstehen.

(4) Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird zwischen uns und dem Lieferanten eine Nacherfüllungsfrist vereinbart, so hat dies die gleichen Rechtswirkungen wie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung.

(5) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Lieferung oder Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden. Als abgrenzbarer Teil der Lieferung oder Leistung gelten auch einzelne Transportbehältnisse oder Fahrzeugladungen.

(6) Für den uns entstehenden und vom Lieferer verursachten Aufwand zur Schadensbeseitigung, Schadens- oder Reklamationsabwicklung stellen wir drittübliche Marktpreise in Rechnung.

(7) Zur Untersuchung und Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB stehen uns zwei Wochen ab Anlieferung, für versteckte Mängel im Sinne von § 377 Abs. 3 HGB zwei Wochen ab der Entdeckung zu.

(8) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(9) Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.

15. Gefahrübergang

Die Vergütungsgefahr geht – auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist – erst bei Abnahme der Lieferung auf uns über.

16. Ausführungsunterlagen und Hilfsmittel

(1) Von uns zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen und Hilfsmittel (z. B. Zeichnungen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, Fertigungsmittel oder Vorlagen) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück-zugeben.

(2) Wir können die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Ausführungsunterlagen und Hilfsmittel verlangen, die der Lieferant (bzw. Auftragnehmer) für die Ausführung verwendet. Das Eigentum daran geht nach Bezahlung der Leistung auf uns über. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese bei Verzug des Lieferanten für die Herbeiführung des Vertragserfolges sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen. Falls erforderlich, hat uns der

Lieferant auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Auskünfte zu erteilen.

17. Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

18. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist die Versandanschrift; für die Zahlungen der Hauptsitz unserer Gesellschaft.

(2) Für beide Teile wird ohne Rücksicht auf den Streitwert als Gerichtsstand der Hauptsitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dieser gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind berechtigt, Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des

Lieferanten geltend zu machen.

20. Teilunwirksamkeit und Werbeverbot

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.